



**BAUVORLAGEBERECHTIGUNG UND BAUTECHNISCHE NACHWEISE
(in Bayern und für Architekten aus anderen Bundesländern)**

Merkblatt 7 – BayBO 2013

1. Grundsatz

Die Bauvorlageberechtigung ergibt sich in Bayern aus Art. 61 BayBO. Nach Art. 61 Abs. 2 Nr. 1 BayBO ist uneingeschränkt bauvorlageberechtigt, wer die Berufsbezeichnung „Architektin“ oder „Architekt“ führen darf. Das bedeutet, jeder, der nach Art. 4 BauKaG als Architekt(in) in die Architektenliste der Bayerischen Architektenkammer eingetragen ist, ist bauvorlageberechtigt.

2. Sind auch Architekten anderer Bundesländer uneingeschränkt bauvorlageberechtigt?

Architekten aus anderen Bundesländern, die dort in die Architektenliste eingetragen sind, sind im Fall einer bundeslandüberschreitenden Tätigkeit ohne besondere vorangehende Anzeige- und Eintragungspflichten bauvorlageberechtigt (Art. 61 Abs. 2 Nr. 2 BayBO).

Wenn ein Architekt aus einem anderen Bundesland, einen Wohnsitz, eine Niederlassung oder seine überwiegende berufliche Tätigkeit in Bayern hat, ist er nach Art. 4 BauKaG verpflichtet, sich hier in die Architektenliste eintragen zu lassen.

3. Gibt es Besonderheiten für Architekten aus anderen Bundesländern im Rahmen der Bauvorlageberechtigung?

Es gibt keine Besonderheiten, die ein Architekt aus einem anderen Bundesland im Rahmen der Bauvorlageberechtigung in Bayern berücksichtigen muss, aber es bestehen besondere Anforderungen für den Nachweis des Brandschutzes und der Standsicherheit (s. Punkt 4).

4. Bestehen in Teilbereichen (z.B. Nachweise zur Statik, zum Brandschutz, Schallschutz) gesonderte Voraussetzungen, um die entsprechenden Nachweise zu erstellen und einreichen zu dürfen?

Bautechnische Nachweise nach Art. 62 Abs. 1 Satz 1 BayBO sind der Nachweis der Einhaltung der Anforderungen an die Standsicherheit, den Brand-, Schall-, und Erschütterungsschutz. Nach Art. 62 Abs. 1 Satz 3 BayBO schließt die Bauvorlageberechtigung nach Art. 61 Abs. 2, 3, 4 Nr. 2 bis 6 BayBO die Berechtigung zur Erstellung der bautechnischen Nachweise im Rahmen des Umfangs der jeweiligen Bauvorlageberechtigung ein, soweit nicht nachfolgend etwas anderes geregelt ist.

Nach Art. 62 Abs. 2 Satz 1 erster Spiegelstrich BayBO ist die Standsicherheit für Gebäude der Gebäudeklassen 1 bis 3 und sonstige bauliche Anlagen, die keine Gebäude sind, durch einen so genannten „qualifizierten“ Tragwerksplaner nachzuweisen (heißt hier: Nachweis einer mindestens dreijährigen Berufserfahrung in der Tragwerksplanung sowie Eintragung in eine gesonderte Liste, die von der Bayerischen Architektenkammer geführt wird).

Der Brandschutznachweis muss nach Art. 62 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 BayBO für Gebäude der Gebäudeklasse 4 – ausgenommen Sonderbauten sowie Mittel- und Großgaragen im Sinn der Garagen- und Stellplatzverordnung (das sind Garagen mit einer Nutzfläche von mehr als 100 m²) – von für das Bauvorhaben Bauvorlageberechtigten erstellt werden, die (zusätzlich) die erforderlichen Kenntnisse des Brandschutzes nachgewiesen haben (Grund: Bei Sonderbauten sowie Mittel- und Großgaragen wird der Brandschutznachweis immer geprüft [s. unten], ein zusätzlicher Kenntnisnachweis ist hier daher entbehrlich).

Die Bayerische Architektenkammer führt eine Liste der Nachweisberechtigten, in die Tragwerksplaner und Brandschutzplaner eingetragen sind, die zugleich Mitglieder der Bayerischen Architektenkammer sind. Nach Art. 62 Abs. 2 Satz 4 Halbsatz 2 BayBO gelten vergleichbare Eintragungen in die Listen anderer Bundesländer auch im Freistaat Bayern. Es bedarf keiner zusätzlichen Eintragung in die Nachweisberechtigtenliste der Bayerischen Architektenkammer, sofern bei den Architektenkammern anderer Bundesländer vergleichbare Listen bestehen. Ist dies nicht der Fall, kann der Architekt aus einem anderen Bundesland bei Nachweis der Berechtigung in eine Liste der Bayerischen Architektenkammer eingetragen werden.

Für Gebäude der Gebäudeklassen 1 bis 3 und der Gebäudeklasse 5 (egal, ob Sonderbau oder nicht), für Gebäude der Gebäudeklasse 4, sofern sie Sonderbauten sind, sowie für Mittel- und Großgaragen kann der Brandschutznachweis von jedem Bauvorlageberechtigten geführt werden. Bei Sonderbauten, Mittel- und Großgaragen und bei Gebäuden der Gebäudeklasse 5 erfolgt nach Art. 62 Abs. 3 BayBO in jedem Fall eine Prüfung des Brandschutznachweises entweder durch die Bauaufsicht oder einen Prüf-sachverständigen für Brandschutz (nach Wahl des Bauherrn).

Für Schall- und Erschütterungsschutz siehe Merkblatt 2 – BayBO 2013.

5. Gibt es in Bayern bauordnungsrechtliche Sachverständigenlisten und muss sich ein Architekt aus einem anderen Bundesland eintragen lassen?

Die Bayerische Architektenkammer führt eine Liste von Prüfsachverständigen für Brandschutz nach § 6 Abs. 4 PrüfVBau. Nach § 9 Abs. 1 Satz 2 PrüfVBau gelten vergleichbare Anerkennungen anderer Bundesländer auch im Freistaat Bayern. Die Vergleichbarkeit muss sowohl im Hinblick auf das Anerkennungsverfahren als auch auf das Tätigkeitsprofil des Prüfsachverständigen im jeweiligen Land (z. B. die eigenverantwortliche Entscheidung auch über die Zulassung von Abweichungen) gegeben sein. Im Zweifelsfall wird die Vergleichbarkeit durch die Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern festgestellt.

Bisher sind die Prüfsachverständigen für Brandschutz aus Sachsen, Thüringen und dem Saarland als vergleichbar anerkannt. Die Bayerische Architektenkammer führt auch eine Liste für Sachverständige nach § 2 ZVEnEV. Nach § 2 Abs. 1 S. 4 ZVEnEV gelten vergleichbare Eintragungen anderer Bundesländer auch für den Freistaat Bayern. Eine weitere Eintragung in die von der Bayerischen Architektenkammer geführten Listen erfolgt nicht.

6. Besteht für Absolventen der Fachrichtung Architektur eine eingeschränkte Bauvorlageberechtigung?

Nach Art. 61 Abs. 3 BayBO besteht eine eingeschränkte Bauvorlageberechtigung für Absolventen der Fachrichtung Architektur, die nach dem Ingenieurgesetz die Berufsbezeichnung „Ingenieur“, „Ingenieurin“ führen dürfen. Nach Art. 1 IngG darf dies, wer ein mindestens dreijähriges Studium einer technischen oder naturwissenschaftlichen Fachrichtung an einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule oder an einer deutschen Fachhochschule oder ein mindestens dreijähriges Studium an einer deutschen öffentlichen oder ihr hinsichtlich des Studienabschlusses rechtlich gleichgestellten deutschen privaten Ingenieurschule oder einen Betriebsführerlehrgang einer deutschen staatlich anerkannten Bergschule mit Erfolg abgeschlossen hat oder wem durch die zuständige Behörde das Recht verliehen worden ist, die

Bezeichnung 'Ingenieur (grad.)' und 'Ingenieurin (grad.)' oder einen Diplomgrad in einer Wortverbindung mit der Bezeichnung 'Ingenieur' und 'Ingenieurin' zu führen. Demnach sind **bayerische Absolventen eines dreijährigen Bachelorstudiengangs im Fachbereich Architektur eingeschränkt bauvorlageberechtigt.**

Diese Bauvorlageberechtigung umfasst gemäß Art. 61 Abs. 3 Nr. 1-5 freistehende oder nur einseitig angebaute oder anbaubare Wohngebäude der Gebäudeklassen 1 bis 3 mit nicht mehr als drei Wohnungen, eingeschossige gewerblich genutzte Gebäude mit freien Stützweiten von nicht mehr als 12 m und nicht mehr als 250 m², land- oder forstwirtschaftlich genutzte Gebäude, Kleingaragen im Sinn der Garagen- und Stellplatzverordnung (also Garagen mit einer Nutzfläche von bis zu 100 m²), sowie einfache Änderungen von sonstigen Gebäuden.

7. In welchem Umfang sind Innenarchitekten bauvorlageberechtigt?

Nach Art. 61 Abs. 4 Nr. 4 BayBO sind Innenarchitekten in Bayern bauvorlageberechtigt für mit der Berufsaufgabe, dem Innenausbau, verbundene bauliche Änderungen von Gebäuden. Entscheidend für die Bauvorlageberechtigung ist also nicht die Art der baulichen Anlage, sondern die Zugehörigkeit der vorgelegten Planungen zu den Aufgaben, wie sie das Berufsbild des vom Entwurfsverfasser ausgeübten Berufs festlegt. Soweit solche Änderungen mit dem Innenausbau zusammenhängen, kann sich die Bauvorlageberechtigung auch auf Fassadenänderungen, die Veränderung tragender Bauteile, Altbausanierungen und andere Umbauten beziehen.

8. In welchem Umfang sind Landschaftsarchitekten bauvorlageberechtigt?

Landschaftsarchitekten sind nach Art. 61 Abs. 4 Nr. 1 Bayerische Bauordnung für unmittelbar mit ihren Berufsaufgaben in Verbindung stehenden Aufgaben innerhalb ihres Fachgebiets bauvorlageberechtigt.

Bauvorlageberechtigung nach Art. 61 der Bayerischen Bauordnung (BayBO)

Berufsbezeichnung	Qualifikation	Umfang
Architekt/in Art. 61 Abs. 2 Nr. 1 BayBO	Eintragung in die Architektenliste der Bayerischen Architektenkammer (ByAK) als Architekt/in: - Abschluss nach einem Studium der Architektur (Hochbau) mit einer Regelstudienzeit von mind. 4 Jahren - mind. 2 Jahre praktische Tätigkeit	- uneingeschränkt bauvorlageberechtigt für alle Gebäudeklassen und Sonderbauten
Innenarchitekt/in Art. 61 Abs. 4 Nr. 4 BayBO	Eintragung in die Architektenliste der ByAK als Innenarchitekt/in: - Abschluss nach einem Studium der Innenarchitektur mit einer Regelstudienzeit von mind. 3 Jahren - mind. 2 Jahre praktische Tätigkeit	eingeschränkt bauvorlageberechtigt für die mit Berufsausübung verbundenen baulichen Änderungen von Gebäuden - alle Gebäudeklassen und Sonderbauten, jedoch ist nur die Änderung bestehender Gebäude erfasst - Fassadenänderungen, Nutzungsänderungen, die Veränderung statischer Bauteile, Altbausanierungen, Umbauten sowie An- und Aufbauten (Erweiterungen) von Gebäuden in geringem Umfang (statisch-konstruktiv unproblematisch), soweit sie im Zusammenhang mit dem Innenausbau stehen.
Landschaftsarchitekt/in Art. 61 Abs. 4 Nr. 1 BayBO	Eintragung in die Architektenliste der ByAK als Landschaftsarchitekt/in: - Abschluss nach einem Studium der Landschaftsarchitektur mit einer Regelstudienzeit von mind. 3 Jahren - mind. 2 Jahre praktische Tätigkeit	eingeschränkt bauvorlageberechtigt für mit Berufsausübung verbundenen Aufgaben innerhalb ihres Fachgebiets: Planung v. Landschaft, Freianlagen, Gärten
Hochschulabsolventen der Fachrichtungen Architektur, Hochbau oder Bauingenieurwesen , die nach dem Ingenieurgesetz die Berufsbezeichnung „Ingenieur“ führen dürfen Art. 61 Abs. 3 BayBO	Angehörige der Fachrichtung Architektur, Hochbau oder Bauingenieurwesen, die nach dem Ingenieurgesetz (Art. 2 BayIngG) die Berufsbezeichnung Ingenieur/in führen dürfen	eingeschränkt bauvorlageberechtigt (kleine Bauvorlageberechtigung) für: 1. freistehende oder nur einseitig angebaute oder anbaubare Wohngebäude der Gebäudeklassen 1 bis 3* mit nicht mehr als drei Wohnungen 2. eingeschossige gewerblich genutzte Gebäude mit freien Stützweiten von nicht mehr als 12m und nicht mehr als 250m ² 3. land- oder forstwirtschaftlich genutzte Gebäude 4. Kleingaragen im Sinne der Rechtsverordnung nach Art. 80 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 BayBO, § 1 VII Nr. 1 GaVO 5. einfache Änderungen von sonstigen Gebäuden
Architekt/In eines EU Mitgliedstaates bei bestehender ausländischer Niederlassung Art. 61 Abs. 2 Nr. 1 BayBO in Verbindung mit Art. 2 Abs. 3 S. 1 BauKaG	Eintragung in die Liste der auswärtigen Dienstleister der ByAK (befristet auf 5 Jahre, einmalig verlängerbar): Architekten/innen, die auf Grund einer Regelung eines Mitgliedsstaates, in dem sie ihren Wohnsitz, ihre Niederlassung oder überwiegende Beschäftigung haben, die geschützte Berufsbezeichnung Architekt/in führen dürfen.	uneingeschränkt bauvorlageberechtigt für alle Gebäudeklassen und Sonderbauten

* BayBO Art. 2 Abs. 3 1-3

- Gebäudeklasse 1: a) freistehende Gebäude mit einer Höhe bis zu 7 m und nicht mehr als zwei Nutzungseinheiten von insgesamt nicht mehr als 400 m²,
 b) land- und forstwirtschaftlich genutzte Gebäude
 Gebäudeklasse 2: Gebäude mit einer Höhe bis zu 7 m und nicht mehr als zwei Nutzungseinheiten von insgesamt nicht mehr als 400 m²
 Gebäudeklasse 3: sonstige Gebäude mit einer Höhe bis zu 7 m

Berufsbezeichnung	Qualifikation	Umfang
Bauingenieur/In Art. 61 Abs. 2 Nr.2	Eintragung in die Liste der bauvorlageberechtigten Ingenieure der Ingenieurekammer Bau: - aufgrund eines Studiums Bauingenieurwesens die Voraussetzung zur Führung der Berufsbezeichnung Ingenieur/in nach dem BayIngG berechtigt sind, oder einen berufqualifizierenden Hochschulabschluss eines Studium der Fachrichtung Hochbau - mind. 2 Jahre praktische Tätigkeit in der Entwurfsplanung von Gebäuden	uneingeschränkt bauvorlageberechtigt für alle Gebäudeklassen und Sonderbauten,
Bautechniker/In Art. 61 Abs. 3 BayBO	staatlich geprüfter Techniker der Fachrichtung Bautechnik gemäß der Schuldordnung für zweijährige Fachschulen FSO	eingeschränkt bauvorlageberechtigt (kleine Bauvorlageberechtigung) s. Hochschulabsolventen der Fachrichtung Architektur, Hochbau oder Bauingenieurwesen
Handwerksmeister/In des Maurer-Betonbauer- sowie des Zimmerfachs, Art. 61 Abs. 3 BayBO	Inhaber eines Meisterbriefs (vgl. Gesetz zur Ordnung des Handwerks HwO)	eingeschränkt bauvorlageberechtigt (kleine Bauvorlageberechtigung) s. Hochschulabsolventen der Fachrichtung Architektur, Hochbau oder Bauingenieurwesen
Fachentwurfsverfasser Art. 61 Abs. 4 Nr. 1 BayBO	z. B. Ingenieure für Maschinenbau oder Heizungs- und Lüftungstechnik oder sonstige Fachleute der Haustechnik wie solche für Aufzüge oder Elektronanlagen	eingeschränkt bauvorlageberechtigt für mit Berufsausübung verbundenen Aufgaben innerhalb ihres Fachgebiets
Personen, die die Befähigung zum höheren oder gehobenen bautechnischen Verwaltungsdienst besitzen Art. 61 Abs. 4 Nr. 2 BayBO	Amt ab der Besoldungsgruppe A 10 in der Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik, fachlicher Schwerpunkt bautechnischer und umweltfachlicher Verwaltungsdienst, qualifiziert ist	eingeschränkt bauvorlageberechtigt für Bauaufgaben, die sie für Ihren Dienstherrn ausüben.
Bedienstete/r einer jur. Person des öffentlichen Rechts Art. 61 Abs. 4 Nr. 3 BayBO	- Berufsqualifizierender Hochschulabschluss eines Studiums der Fachrichtungen Architektur, Hochbau, Bauingenieurwesen - mind. 2 Jahre Praxis in der Entwurfsplanung von Gebäuden	eingeschränkt bauvorlageberechtigt für Bauaufgaben, die sie im Rahmen ihrer dienstlichen Tätigkeit ausüben.
Ingenieur/in der Fachrichtung Innenausbau Art. 61 Abs. 4 Nr. 5 BayBO	- Ingenieur/in der Fachrichtung Innenausbau ist - praktische Tätigkeit in dieser Fachrichtung von mindestens zwei Jahren	eingeschränkt bauvorlageberechtigt für die Planung von Innenräumen und die damit verbundenen baulichen Änderungen von Gebäuden
Absolvent/In der Fachrichtung Holzbau und Ausbau Art. 61 Abs. 4 Nr. 6 BayBO	Absolventen eines Studiengangs der Fachrichtung Holzbau und Ausbau, den das Staatsministerium des Innern gemäß Art. 61 Abs. 4 Nr. 6 BayBO anerkannt hat	eingeschränkt bauvorlageberechtigt (kleine Bauvorlageberechtigung) für die Bauvorhaben nach Abs. 3 sofern sie in Holzbauweise errichtet werden. s. Hochschulabsolventen der Fachrichtung Architektur, Hochbau oder Bauingenieurwesen